

Tübach, 23. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Erwartungsgemäss sind die Zahlen der Covid-19-Erkrankungen ab Herbst wieder stark angestiegen.

Das Bundesamt für Gesundheit BAG veröffentlicht jeweils einen Wochenbericht, der über die wichtigsten Veränderungen informiert. Dieser ist hier zu finden: <https://www.covid19.admin.ch/de/weekly-report/situation>.

Wir haben unser Schutzkonzept den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst und weisen in diesem Schreiben darauf hin. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

Daniel Büchel
Geschäftsführer

Unser Schutzkonzept wurde leicht überarbeitet und wird weiterhin aufrechterhalten:

ABSTAND HALTEN

- Die Zusammenarbeit ist weiterhin möglich. Es sollen immer zwei Meter Abstand eingehalten werden; wo dies nicht möglich ist, sind Schutzmasken zu tragen.
- Die Maskenpflicht im Office entfällt. Bei Kundenkontakt ist immer eine Maske zu tragen.
- Unser Personal muss immer die entsprechenden Abstände - social distancing - einhalten.
- Wir führen gestaffelten Arbeitsbeginn fort.
- Die Büroarbeitsplätze bleiben aufgetrennt und die Home-Office - Pflicht aufgehoben.
- Jede/r Mitarbeiter/in ist angehalten, nur noch mit dem eigenen Firmenfahrzeug und der eigenen Ausrüstung zu arbeiten und auch zu reinigen.
- Es darf grundsätzlich nur eine Person pro Fahrzeug unterwegs sein. Wenn dies nicht möglich ist, sind Schutzmasken zu tragen.
- In der Produktion sind die Arbeitsplätze örtlich getrennt worden bzw. es wurden mittels baulicher Massnahmen Abtrennungen geschaffen.
- Auch wenn wir unhöflich erscheinen, so sollten vorübergehend Gespräche bei Kunden vor Ort vermieden werden - wenn doch, sind auf jeden Fall die 2-Meter Abstand einzuhalten.
- Es ist selbstverständlich, dass die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden müssen.
- Unser Verkauf soll die physischen Kundenkontakte so klein wie möglich halten. Er ist aber einfach per Telefon oder über Skype, bzw. Teams erreichbar.
- Die LEOMAT AG hat klare Verhaltensregeln erstellt und intern kommuniziert.
- Für Besucher gilt Zertifikatspflicht (3G-Regel).

Im Firmengebäude gilt: Betriebsfremde Personen müssen an speziell getrennten Übergabezonen warten und sich registrieren. Wenn Handwerker benötigt werden, müssen diese den entsprechenden Abstand beachten und alle unsere Vorschriften und Weisungen einhalten. Alle Besucher müssen Masken tragen!

HYGIENE EINHALTEN

- Die OP-Automaten werden bei jedem Besuch innen und aussen desinfiziert.
- Lebensmittel mit grosser Sorgfalt behandeln und einfüllen.
- Jeder unserer Mitarbeiter hat persönliches Desinfektionsmittel und ist gehalten dies einzusetzen.
- Wir halten uns an strenge Hygienerichtlinien – insbesondere auch in der Logistik.
- Sämtliche Hauseingänge der LEOMAT AG werden mindestens einmal täglich desinfiziert.
- Es wird empfohlen Handschuhe zu tragen. Sofern Handschuhe getragen werden, sind die Handschuhe nach jedem Kundenbesuch zu wechseln sowie die Hände zu desinfizieren.
- Zusätzliche Anordnungen/Weisungen unserer Kunden sind zwingend einzuhalten.
- Den Hygienevorschriften unserer Kunden sind ebenfalls Folge zu leisten.

BETRIEBSTESTUNGEN

- Wir nehmen weiterhin an den repetitiven Betriebstestungen des Kantons teil.

Sämtliche Mitarbeiter, welche vor Ort bei der LEOMAT AG am arbeiten sind, müssen zweimal täglich eine Fiebermessung durchführen. Hierfür wurden entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt. Mitarbeiter am Standort Tübach sind verpflichtet, an den wöchentlichen Betriebstestungen teilzunehmen.

Da wir nur abgepackte Ware verkaufen, kann das Virus mit den Lebensmitteln selbst nicht in Berührung kommen. Wir beziehen unsere Produkte vorwiegend in der Schweiz, dennoch wurde unser Lager soweit aufgestockt damit wir Lieferengpässe, soweit wie möglich, verhindern können. Wir sind bestrebt einen lückenlosen Service sicher zu stellen, je nach Verlauf können wir aber Lieferausfälle oder Verzögerungen nicht sicher verhindern.

Unser Personal erbringt weiterhin Höchstleistungen. Die LEOMAT AG setzt sich seit fast 50 Jahren für die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region ein. Diese Massnahmen wurden vor dem Hintergrund der grossen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, respektive der Gesellschaft, getroffen. Es ist uns ein grosses Anliegen unser Personal, unsere Kunden und unsere Lieferanten

vor einer Ansteckung zu schützen. Wir wollen unseren Kunden weiterhin so lange wie möglich den bestmöglichen Service bieten.

Wir möchten noch einmal betonen, dass alle unsere Produkte für den Verzehr sicher bleiben. Nach derzeitigem Wissensstand ist es unwahrscheinlich, dass Waren wie Lebensmittel die Quelle einer Infektion mit dem Coronavirus sein könnten. Die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit für alle Produkte hat bei der LEOMAT AG stets oberste Priorität.

Wir werden bis auf Weiteres an unseren verstärkten Hygienemassnahmen festhalten.

Wir beobachten die Situation weiterhin aufmerksam. Für Anregungen oder Verbesserungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen alles Gute in dieser Zeit und bleiben Sie gesund.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



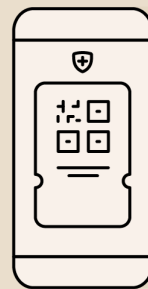
Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

